jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/6/3 2Ob363/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1953

Norm

ABGB §833 D2

Rechtssatz

Wenn sich die Klägerin durch die bisherige Art der Benützung der Liegenschaft durch den beklagten Miteigentümer beschwert erachtete, war der einzig gangbare Weg, diese bisherige Art des Nutzenziehens, sei es im Wege der freien Vereinbarung zu ändern oder die Regelung durch den Richter anzurufen. Beides sind aber Akte rechtsbegründender Natur, die lediglich für die Zukunft wirken, für die Vergangenheit aber keinen Vergütungsanspruch auslösen können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 363/53
  Entscheidungstext OGH 03.06.1953 2 Ob 363/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0015718

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at